

Benutzungs- und Hausordnung für die Sportanlagen der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 01.07.2008

- AZ: 576.10 -

In seiner Sitzung am 24.06.2008 hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen für alle Sportanlagen und außerschulisch genutzten Gymnastikräume folgende einheitliche Benutzungs- und Hausordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Sportanlagen sind Eigentum der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Sie werden auf schriftlichen Antrag zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.

§ 2 Überlassung

(1) Zuständig für die Überlassung ist die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine).

(2) Für die Überlassung muss auf Verlangen der Stadtverwaltung ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen können über diese Benutzungsordnung hinausgehen.

(3) Für sich wiederholende Benutzungen oder Veranstaltungen (Schulsport, Übungsbetrieb der Sportvereine und dgl.) stellt die Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) einen Belegungsplan auf.

(4) Ist die Benutzung bei den nach § 2 Abs. 3 überlassenen Zeiten zu gering (weniger als 10 Personen), so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine unter Hinweis auf o.a. § 2 Abs. 1. Dies gilt nicht für den Schulsport.

§ 3 Antrag auf Einzelüberlassung

(1) Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) eingehen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein. Als Antrag gelten auch die abgegebenen Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe.

(2) Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine). Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Stadt Leinfelden-Echterdingen ansässige Vereine und Organisationen Vorrang; im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Stadtverwaltung erteilt ist.

(3) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erforderlich machen. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können von der Stadt Leinfelden-Echterdingen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

(5) Die Abs. 1 – 4 dieses § gelten nicht für die in § 2 Abs.3 genannten Benutzungen.

§ 4 Bereitstellung der Räume

Die Räume werden vom Hausmeister dem jeweils Verantwortlichen einer Veranstaltung oder sportlichen Übungsgruppe übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche Inventar.

§ 5 Benutzung der Sportanlagen

Die Sportanlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Sportanlagen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

§ 6 Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen/Sportanlagen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Teilnehmer an sportliche Übungen oder Besucher von Veranstaltungen entstanden ist.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im WLSB. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Räume gegen ihn oder die Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht werden.

Wird die Stadt Leinfelden-Echterdingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschl. etwaiger Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen. Für Garderobe und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 7 Benutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen stehen grundsätzlich dem Schulsport von Montag bis Freitag zwischen 7:30 bis 18:00 Uhr vorrangig zur Verfügung. Bleiben Belegungen auf absehbare Zeit oder durch eine Stundenplanänderung für die übrige Laufzeit des Belegungsplans (§ 2 Ziff. 3) ungenutzt, so ist dies unverzüglich der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) mitzuteilen. Dem übrigen Sportbetrieb stehen

die Sportanlagen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 18:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung; soweit die Schulen keinen Bedarf haben, auch in der übrigen Zeit.

(2) Am Samstag sind die Sportanlagen ab 13.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Sportanlagen ebenfalls für den Übungsbetrieb geschlossen. Ferner kann die Stadtverwaltung die Benutzung einer Sporthalle ganz oder teilweise aus wichtigem Grund (z.B. Reparaturarbeiten, Reinigung und dgl.) einschränken. Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.

(3) Wettkämpfe sind nach § 3 als Einzelüberlassungen zu behandeln.

(4) Die Sportanlagen und die dazugehörigen Nebenräume sind bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen. Das Duschen ist spätestens um 22:15 Uhr zu beenden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) Es ist verboten

a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,

b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder in anderer Art zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude,

c) Werbung für Unternehmen weder im noch am Gebäude noch auf dem gesamten Hallengrundstück zu betreiben,

d) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,

e) Hunde und andere Tiere in die Sporthalle mitzubringen,

f) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwände abzustellen,

g) Gegenstände im Gebäude zu werfen oder fallen zu lassen,

h) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,

i) Stemmübungen , Kugel- und Steinstoßen - mit Ausnahme in den vorhandenen Konditionsräumen - durchzuführen.

(2) Alle während einer Veranstaltung oder sportlichen Übung verursachten Beschädigungen in oder am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen werden dem jeweiligen Veranstalter schriftlich mitgeteilt und von der Stadt auf dessen Kosten beseitigt. Eine Beauftragung Dritter ist möglich.

(3) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.

(4) Alle technischen Anlagen, insbesondere die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, werden durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Stadt bedient.

(5) Veranstaltern ist es untersagt, Speisen und Getränke zuzubereiten oder zu verabreichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung (Amt für Schulen, Jugend und Vereine) abgewichen werden.

(6) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

(7) Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person Pflicht. Das Erfordernis einer Feuer- und Sicherheitswache wird vom Ordnungsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.

(8) Schüler und Angehörige von sportlichen Übungsgruppen dürfen die Hallen nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(9) Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist nur in den dafür bezeichneten Fluren zulässig. Alle übrigen Bereiche, insbesondere die Sportflächen, dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

(10) Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Außerhalb der Hallen dürfen die im Eigentum der Stadt stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung verwendet werden.

(11) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung und der Schulleitung in den Hallen untergebracht werden.

Für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Befestigung vereinseigener Geräte sowie von Geräten, die zur Benutzung befestigt werden müssen, sind die jeweiligen Sportlehrer/Übungsleiter verantwortlich.

Die generelle Ausgabe und Entgegennahme der Sportgeräte obliegt den Hausmeistern. Der jeweilige Sportlehrer/Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe der Sportgeräte verantwortlich.

(12) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- bzw. Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

(13) Rettungswege im Gebäude müssen ständig frei gehalten werden.

(14) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Der Stadt Leinfelden-Echterdingen steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sportanlage(n) zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Hausordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist.

Der Anspruch der Stadt auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Leinfelden-Echterdingen sind ausgeschlossen.

(2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungs- und Hausordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Stadt getroffenen Anordnungen kann die Stadtverwaltung oder der Gemeinderat die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.

ten. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Stadt auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

(1) Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Stadtverwaltung gilt § 3 Abs. (3).

(2) Der Vertragsnehmer kann jederzeit von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlung eines Entgelts vereinbart, gilt § 3 Abs. (4).

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von einer Woche meldet, dem Fundamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 12 Gefährdung und Haftung

Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

§ 13 Hausrecht

(1) Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

(2) Im Überlassungsvertrag kann dem Vertragsnehmer das Recht eingeräumt werden, eigenes Gerät, Geräteschränke, Kisten oder sonstiges Mobiliar in den Räumen unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für sie keine Haftung.

§ 14 Gebührenordnung

(1) Für die Benutzung der Sportanlagen gelten die jeweiligen Gebührenordnungen.

§ 15 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen und Außensportanlagen:

- Sporthalle im Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden
- Sporthalle beim Schulzentrum Leinfelden
- Turnhalle der Immanuel-Kant-Realschule
- Sporthalle Musberg
- Sporthalle des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymn.
- Sporthalle der Goldwiesenschule
- Turnhalle der Zeppelinschule
- Sporthalle Stetten
- Sporthalle Goldäcker
- Multihalle Goldäcker (als Sporthalle)
- Gymnastikräume und Turnertrakt Goldäcker
- Festhalle Stetten (als Sporthalle)
- Festhalle Musberg (als Sporthalle)
- Gemeindehalle Echterd. (als Sporthalle bis 31.12.2008)
- Gymnastikräume der Schulen, soweit auch außerschulisch genutzt

Außensportanlagen:

- Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden
- Filderstadion Echterdingen (bis 31.12.2008)
- Sportanlage Musberg
- Sportanlage Stetten
- Sportpark Goldäcker

(2) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für

- Filderhalle Leinfelden
- Gemeindehalle Echterdingen (als Versammlungsstätte bis 31.12.2008)
- Festhalle Stetten (als Versammlungsstätte)
- Festhalle Musberg (als Versammlungsstätte)
- Multihalle Goldäcker (als Versammlungsstätte)
- Gymnastikräume (-hallen) der Schulen, soweit nur schulisch genutzt.

Für die vorgenannten Einrichtungen gelten gesonderte Benutzungsordnungen.

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 24.06.2008 beschlossen und tritt ab 01.07.2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Haus- und Benutzungsordnung treten bisher bestehende Benutzungsordnungen (Betriebsordnungen und dergl.) für die in § 15 Ziff. 1 genannten Einrichtungen außer Kraft.

Roland Klenk
Oberbürgermeister